

# Satzung

## § 1

### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Amthof-Galerie Bad Camberg, Verein für Kunst und Kunstförderung e. V."  
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Camberg.

## § 2

### **Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Einrichtungen**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Alle Vereinsämter sind ehrenamtlich.  
Eventuell entstandene Aufwendungen werden ersetzt.
- (3) Der Verein hat den Zweck
  - Kunst und Kultur und die künstlerische Betätigung seiner Mitglieder zu fördern,
  - Kunstschaffenden Gelegenheit zu geben, ihre Arbeiten der Öffentlichkeit vorzustellen und den Bürgern und Gästen der Stadt Bad Camberg ein erweitertes Kunstangebot zu unterbreiten, für eine künstlerische Bereicherung der Stadt Bad Camberg einzutreten und an ihr mitzuwirken,
  - die eigene Kunstsammlung zu pflegen, im Rahmen seiner Möglichkeiten Kunstgegenstände mit dem Ziel anzukaufen, deren öffentliche Präsentation in Bad Camberg ständig oder zeitweise zu gewährleisten.
- (4) Für die Verwirklichung seiner Aufgaben unterhält der Verein
  - die Amthof-Galerie
  - die Foto-Arbeitsgemeinschaft und zur allgemeinen Kontaktpflege einen
  - Künstlertreff, an dem auch Nichtmitglieder teilnehmen können.
- (5) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben können weitere Einrichtungen geschaffen werden.
- (6) Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge**

- (1) Der Verein besteht aus
  - ordentlichen Mitgliedern,
  - fördernden Mitgliedern und
  - Ehrenmitgliedern
- (2) Neue Mitglieder werden auf Antrag vom Vorstand aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.  
Bei Auflösung des Vereins erlischt die Mitgliedschaft.
- (4) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit.  
Das ausgeschlossene Mitglied kann die Mitgliederversammlung als Beschwerdestelle anrufen.
- (5) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Die Beiträge sind für das gesamte Geschäftsjahr im voraus zu entrichten.
- (6) Fördernde Mitglieder leisten an Stelle des Mitgliederbeitrages eine freiwillige Spende in selbst gewählter Höhe. Sie beträgt mindestens die doppelte Höhe eines Mitgliederbeitrages.
- (7) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich erfolgen, spätestens aber bis zum 30. November des Kalenderjahres.  
Danach verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.  
Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge besteht nicht.
- (8) Die Mitglieder sind angehalten, sich aktiv helfend an den geplanten Aktionen sowie den anfallenden Arbeiten des Vereins und seiner Einrichtungen zu beteiligen und eigene Ideen einzubringen.

### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung,
  - der geschäftsführende Vorstand und
  - der erweiterte Vorstand (im folgenden Vorstand).

- (2) Die Organe des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Die Mitgliederversammlung aus den Vereinsmitgliedern,
  - b) der geschäftsführende Vorstand aus
    - dem/ der **Vorsitzenden**,
    - dem/der **stellvertretenden Vorsitzenden**,
    - dem/ der **Kassierer/in**,
    - dem/der **Schriftführer/in**,
  - c) der erweiterte Vorstand aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu sieben Beisitzern.

## § 6

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einmal jährlich einberufen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher durch Rundschreiben an die Mitglieder bekannt gemacht werden.

## § 7

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands,
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Neuwahl des Vorstands,
  - Neuwahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres, von denen einer ein weiteres Jahr im Amt bleiben kann, und
  - Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten wie Satzungsänderungen und Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden.
- (3) Dringlichkeitsanträge können mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
- (5) Abstimmungen erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, durch Handaufheben.

- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 8**

### **Stimmrecht und Wahl des Vorstands**

- (1) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren, längstens bis zum Ende der Wahlperiode der folgenden Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand erfolgen geheim. Die Wahlen der Beisitzer können – wenn kein Einspruch erfolgt – per Akklamation durchgeführt werden.
- (5) Gewählt ist derjenige Kandidat/diejenige Kandidatin, der/die die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
- (6) Ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er ist verpflichtet, alles, was dem Wohl des Vereins dient, zu veranlassen und auszuführen.
- (2) Über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands entscheidet dieser in eigener Verantwortung.
- (3) Für die Aufnahme von Krediten ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über den Verkauf von Kunstobjekten aus dem Eigentum der Amthof-Galerie.

## **§ 10 Vertretungsberechtigung**

- (1) Im Innenverhältnis ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands allein vertretungsberechtigt.
- (2) Im Außenverhältnis ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, nur zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertretungsberechtigt.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden.

## **§ 12 Ehrungen**

- (1) Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstands mit einfacher Mehrheit beschließen, verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
- (2) Ehrenmitglieder sind ab der auf die Ehrung folgende Beitragsperiode beitragsfrei.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Wird der Verein aufgelöst, soll die Sammlung der vereinseigenen Kunstobjekte insgesamt erhalten bleiben mit der Maßgabe, dass ehemalige Spender oder deren Rechtsnachfolger ihre gespendeten Objekte zurückerwerben können.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen (Sammlung) des Vereins an die Stadt Bad Camberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.


**§ 14**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2009 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

  
*Vorsitzender*

  
*Stellvertretende Vorsitzende*

  
*Kassiererin*

  
*Schriftführerin*